

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines

1.1 General Atomics AeroTec Systems GmbH ("GA-ATS") führt im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber („Order“) die Lieferung von Komponenten, Geräten, Teilen und Materialien („Parts“), die Instandhaltung, Reparatur und Überholung („MRO“) von Luftfahrzeugen und von Parts, sowie damit zusammenhängende oder vergleichbare Lieferungen und Werk-/Dienstleistungen (insgesamt „Leistungen“) ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn und soweit sie von GA-ATS schriftlich bestätigt wurden.

1.2 Verträge kommen grundsätzlich durch ein Angebot des Auftraggebers und dessen Annahme durch GA-ATS zustande. Wirksame Angebote der GA-ATS müssen schriftlich als bindend bezeichnet sein und erlöschen 1 Monat nach dem Datum des Angebots, sofern keine längere Bindefrist angegeben wurde. Angebot und Annahme von Aufträgen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; Änderungen und Ergänzungen im Wege eines Maintenance Status Report können per E-Mail vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von GA-ATS schriftlich bestätigt wurden.

1.3 GA-ATS ist berechtigt, zusätzliche, zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit notwendige Arbeiten ohne gesonderte Einwilligung des Auftraggebers durchzuführen, es sei denn, die Zusatzarbeiten stünden in deutlichem Missverhältnis zur Auftragssumme.

1.4 GA-ATS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aufträge unter Verwendung handelsüblicher Austauschteile („Exchange Parts“) durchzuführen. Mit Abnahme einer solchen Order geht das Eigentum an ausgetauschten Parts auf GA-ATS über. Vom Auftraggeber beigestellte Parts („Beistellteile“, s. Ziffer 10.) verwendet GA-ATS nur auf ausdrückliche Vereinbarung hin.

1.5 Der Auftraggeber hat bis spätestens zum Beginn der Erbringung von Leistungen durch GA-ATS einen Bevollmächtigten zu benennen, der zum Abschluss von Auftragsänderungen, Zusatzaufträgen (insbes. Additional Work Orders) und zur Abnahme von Leistungen befugt ist.

1.6 Akzeptiert GA-ATS eine vom Auftraggeber für eine bindend vereinbarte Order ausgesprochene Stornierung, so kann GA-ATS alle dadurch entstehenden Schäden und alle im Vertrauen auf die erteilte Order gemachten Aufwendungen ersetzt verlangen.

1.7 Für Leistungen außerhalb des Standorts Oberpfaffenhofen gelten ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auswärtige Leistungen“, deren Aushändigung jederzeit verlangt werden kann.

1.8 Der Auftraggeber wird von GA-ATS erhaltene Informationen und Unterlagen (z.B. Angebote, Preislisten, technische Konzepte etc.) vertraulich behandeln und nur mit schriftlicher Zustimmung von GA-ATS an Dritte weitergeben. Dies gilt schon vor Ordererteilung und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung der Order. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen zu einem angemessenen, dem Schutzniveau der EU-Vorschriften entsprechenden Datenschutz; insbesondere werden sie die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren Vorkehrungen treffen, damit von der Vertragsabwicklung betroffene Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind. Der Auftraggeber erlaubt GA-ATS hiermit, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Informationen und Dokumente im für

die Ausführung der Leistungen notwendigen Umfang an Dritte auf Basis «need-to-know» weiterzugeben.

2. Preise, Zahlungen, Steuern

2.1 Alle Preise verstehen sich ab Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ("ab Werk" – EXW, Incoterms© 2020).

2.2 Es gelten die bei Vertragsschluss in den GA-ATS-Preislisten genannten Festpreise und festen Stundensätze. Sofern dort für die zu erbringende Leistung keine Preise angegeben sind, gelten die bei GA-ATS zum Zeitpunkt der Leistungserbringung üblichen Preise und Entgelte. Fremdwährungen werden zu dem bei Vertragsschluss geltenden Kurs in Euro umgerechnet. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Soll die Leistung später als 4 Monate nach Ordererteilung erfolgen, so gelten die dann maßgebenden Preise.

2.3 GA-ATS darf bei Beauftragung nicht vorhersehbare Preiserhöhungen von Lieferanten oder Herstellern jederzeit an den Auftraggeber weiterberechnen.

2.4 Werden Exchange Parts verwendet, so ist Voraussetzung für die Berechnung von Exchange-/Austauschpreisen, dass die getauschten Parts komplett sind und eine spätere Instandsetzung aufgrund normalen Abnutzungszustandes mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Rechnungsstellung steht insoweit unter einem Berichtigungsvorbehalt.

2.5 GA-ATS kann bei Ordererteilung und bei Erweiterung einer Order eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

2.6 Zahlungen sind – frei von Skonto oder sonstigen Abzügen – in Euro zu leisten. Sollte GA-ATS nach Ordererteilung einer anderen Regelung zustimmen, so kann bei zukünftigen Aufträgen hieraus kein Anspruch auf eine abweichende Zahlungsregelung hergeleitet werden. Bei der Lieferung von Parts verpflichtet sich der Käufer, 2 Wochen nach Erhalt der Ware den Kaufpreis zu leisten, bei Werkleistungen mit Abnahme. Nach Ablauf der Frist kann GA-ATS bankübliche Zinsen verlangen.

2.7 Der Auftraggeber hat Einwendungen gegen eine Rechnung der GA-ATS innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Zugang schriftlich zu erheben, andernfalls gilt der Inhalt der Rechnung als richtig anerkannt, wenn GA-ATS den Auftraggeber in der Rechnung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat.

2.8 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von GA-ATS unbestrittenen Gegenforderungen zulässig.

2.9 Verzugszinsen werden mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), mindestens aber mit 9% berechnet. Das Recht der GA-ATS, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

2.10 Der Auftraggeber hat alle bei ihm für die erbrachten Leistungen oder im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen anfallenden Zahlungspflichten aufgrund öffentlichen Rechts, gleich in welchem Staat, selbst zu tragen, insbesondere Steuern, Zölle, Abgaben und damit zusammenhängende Nebenleistungen.

3. Teilleistungen, Fristen, Verzug

3.1 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, es sei denn der Auftraggeber würde hierdurch unbillig belastet.

3.2 Fristen und Termine sind für GA-ATS nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden und der Umfang der Leistungen hinreichend deutlich (z.B. nach Befundung) schriftlich festgelegt worden ist. Termine sind eingehalten, wenn GA-ATS bis zu ihrem Ablauf die Versand- bzw. Abnahmebereitschaftsanzeige an den Auftraggeber versandt hat. Ein Fertigstellungstermin gilt als zu dem Tag

vereinbart, an welchem der Auftraggeber die Fertigstellungsanzeige („NAR“) der GA-ATS erhalten soll. Bezeichnungen wie „Down Time“, „Ground Time“, „Turn-Around Time“, „Abholtermin“, „Liefertermin“ oder vergleichbare Begriffe bestimmen im Zweifel den Versand- bzw. Fertigstellungstermin.

3.3 Von GA-ATS angegebene Fristen und Termine stehen unter dem "Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung". Wird GA-ATS aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von Unterauftragnehmern oder Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, ist GA-ATS zum Rücktritt von der Order berechtigt, sofern GA-ATS den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, von einer Order zurückzutreten, sofern er GA-ATS eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Gegenleistungen des Auftraggebers werden zurückerstattet, falls eine der Parteien vom Vertrag zurücktritt. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Kann GA-ATS einen Termin oder eine Frist aus einem anderen nicht von GA-ATS zu vertretenden Grund nicht einhalten (z.B. nicht erfüllte Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, sonstiges Verschulden Dritter, höhere Gewalt), verschiebt sich der Termin bzw. verlängert sich die Frist angemessen, mindestens jedoch für die Dauer des Verzögerungsgrunds. GA-ATS kommt insbesondere nicht in Verzug, wenn für die Auslieferung eines Luftfahrzeugs keine vom Auftraggeber hinreichend bevollmächtigte Person bereitsteht, sowie in Fällen von Zahlungsverzug, unzulässiger Mitwirkung und fehlender Rückmeldung des Auftraggebers auf Anfragen der GA-ATS.

4. Abnahme

4.1 Ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, hat er diese und die damit verbundene Prüfung der Leistung auf eigene Kosten vorzunehmen und innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der NAR zu beginnen. Die Abnahme ist schriftlich zu erklären und darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

4.2 Hat der Auftraggeber nicht bis spätestens 8 Kalendertage nach Zugang der Fertigstellungsanzeige bzw. der NAR mit der Abnahme begonnen, gilt diese als vorbehaltlos erklärt, sofern der Auftraggeber auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Abnahme gilt in jedem Fall als vorbehaltlos erklärt, sobald der Auftraggeber den Gegenstand, an dem die abzunehmende Leistung erfolgt ist, vorbehaltlos in normale Benutzung genommen hat, insbesondere wenn der Gegenstand mit Wissen des Auftraggebers vom Firmengelände der GA-ATS entfernt wird, mit Ausnahme von lokalen Abnahmeflügen.

4.3 Von den Bestimmungen dieser Ziffer 4. unberührt bleibt die Gefahr für den Auftraggeber, bereits vor Ablauf der genannten Frist in Verzug zu geraten. Die Verantwortung für die technische Vorsorge für den Gegenstand und ggf. die Erhaltung der Lufttüchtigkeit des Gegenstands sowie das Sachrisiko gehen ohne weitere Erklärung auf den Auftraggeber über (i) spätestens nach Ablauf der in 4.2 genannten Frist, (ii) wenn der Auftraggeber den Gegenstand, an dem die abzunehmende Leistung erfolgt ist, nach Abnahme auf dem Firmengelände der GA-ATS belässt, oder (iii) sobald GA-ATS ihre Leistungen wegen Zahlungsverzugs des Auftraggebers einstellt. In solchen Fällen (i) hat GA-ATS keinerlei Obhuts- oder Lagerungspflichten an dem Gegenstand, (ii) haftet GA-ATS ausschließlich bei Schäden oder Zerstörung, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, und (iii) kann vom Auftraggeber, unter Vorbehalt aller weiteren Rechte, alle dadurch entstehenden Aufwendungen und Kosten erstattet verlangen.

5. Sach- und Rechtsmängel

5.1 Die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln werden wie folgt eingeschränkt bzw. abgeändert:

5.1.1 Falls dem Auftraggeber ein Recht zur Nacherfüllung zusteht, so entscheidet GA-ATS unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung einer mangelfreien Sache erfüllt wird. GA-ATS darf mindestens 2 Nacherfüllungsversuche vornehmen, bevor der Auftraggeber andere Gewährleistungsrechte ausüben darf.

5.1.2 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren bei neu hergestellten Sachen sowie bei Werkleistungen 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Exchange Parts gilt die Gewährleistungsfrist des jeweiligen Lieferanten.

5.1.3 Ein Recht des Auftraggebers, einen Mangel selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und Aufwendungsersatz zu verlangen, ist ausgeschlossen.

5.1.4 Der Auftraggeber hat defekte Parts auf eigene Kosten und eigenes Risiko zur ihrer Überprüfung an den von GA-ATS angegebenen Ort zu schicken (DDP, INCOTERMS 2020), und nach Aufforderung von GA-ATS von dem von GA-ATS angegebenen Ort wieder abzuholen (EXW, INCOTERMS 2020). Sollte GA-ATS einen Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers bestätigen, ersetzt GA-ATS dem Auftraggeber die entstandenen Transportkosten.

5.1.5 Für Schadensersatzansprüche gelten ausschließlich die Regelungen unter Ziffer 7.

5.2 MÄNGELANSPRÜCHE SIND AUSGESCHLOSSEN:

(a) für nicht von GA-ATS hergestellte Waren. Etwaige Mängelansprüche gegenüber Herstellern oder Lieferanten werden an den Auftraggeber abgetreten. Sollte der Auftraggeber ohne eigenes Verschulden von dem betreffenden Hersteller oder Lieferanten keine Mängelbeseitigung erhalten, so wird diese von GA-ATS gemäß Ziffer 5 durchgeführt;

(b) falls der Auftraggeber es versäumt hat, die Ware nach Erhalt unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und dabei entdeckte Mängel unverzüglich der GA-ATS anzuzeigen. In einem solchen Fall gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Später entdeckte Mängel sind der GA-ATS ebenfalls unverzüglich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben. Im Übrigen gilt § 377 HGB entsprechend.

(c) falls die mängelbehaftete Ware nicht innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Mangels an GA-ATS überstellt wird;

(d) falls der Schaden auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften oder technischer bzw. operationeller Anweisungen beruht;

(e) für die Lieferung gebrauchter Sachen. Dies gilt nicht, soweit eine Garantie eingeräumt wurde;

(f) für re-zertifizierte Parts und Exchange Parts insoweit, als der jeweilige Vorlieferant nicht zur Gewährleistung verpflichtet ist;

(g) für Beistellteile.

5.3 Die Mängelbeseitigung wird grundsätzlich am Sitz der GA-ATS durchgeführt. GA-ATS behält sich jedoch vor, in Ausnahmefällen eine Mängelbeseitigung am Standort der mangelhaften Sache vorzunehmen.

6. Abwicklung von „Herstellergarantien“

Wickelt GA-ATS für den Auftraggeber dessen Garantie- oder Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten (z.B. Herstellern) ab, so

ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, Leistungen der GA-ATS zunächst zu bezahlen. Bei Zahlung durch den Dritten erfolgt dann eine Rückvergütung.

7. Haftung

7.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers („Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einer Order oder aus unerlaubter Handlung, bestehen nur, soweit GA-ATS zwingend haftet, z.B. nach Produkthaftungsgesetz, sowie in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die Ansprüche wegen Verzögerung einer Leistung sind unter Ziffer 3 abschließend geregelt. Die vorstehenden Haftungsvereinbarungen gelten auch für eine persönliche Haftung der Organe, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen der GA-ATS.

7.2 Haftet GA-ATS dem Auftraggeber wegen Nicht- oder Schlechtleistung eines Dritten, z.B. eines Organs, eines Arbeitnehmers oder eines Erfüllungsgehilfen, so kann der Auftraggeber ausschließlich die Abtretung der Ansprüche der GA-ATS gegenüber dem Dritten verlangen, soweit nicht ein Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

7.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns sowie Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

7.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die GA-ATS aufzukommen hat, unverzüglich der GA-ATS anzuzeigen und auf Verlangen durch GA-ATS aufnehmen zu lassen.

8. Rücktritt

Im Falle einer von GA-ATS nicht zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel einer Ware oder Leistung besteht, ist der Rücktritt ausgeschlossen. Ziffer 3.3 bleibt unberührt. Besteht ein Lieferungs- oder Leistungshindernis wegen höherer Gewalt für mehr als 180 Kalendertage, so ist jede Partei nach Ablauf dieser Frist zur sofortigen Beendigung der Order berechtigt.

9. Höhere Gewalt

9.1 Jede Partei haftet nicht für Leistungsstörung oder -verzug bezüglich ihrer Vertragspflichten, wenn die Störung oder der Verzug unvorhersehbar und außerhalb vernünftiger Kontrolle der Partei sind, sei es infolge natürlicher Ursachen oder menschlicher Handlungen („Höhere Gewalt“), einschließlich insbesondere Krieg, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, Sabotage, Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Transportunterbrechung oder -verzug, Feuer, Explosion, Pannen von Maschinen oder Geräten, Ausfall oder Verzug von Bezugsquellen von GA-ATS, Material- oder Energieknappheit, Handlungen, Anordnungen und Vorgaben von Behörden (z.B. Nichterteilung, Ablehnung, Widerruf von Genehmigungen im Bereich des Exports oder Sicherheitsdienstleistungen) sowie Embargos und Exportsanktionen.

9.2 Die von der Höheren Gewalt betroffene Partei informiert die andere Partei innerhalb von zwei Wochen nach dem Auftreten des Ereignisses von Höherer Gewalt unter Bezug auf diese Regelungen und übersendet alle relevanten Informationen über die Auswirkungen des Ereignisses auf ihre Vertragspflichten.

9.3 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist die an der Leistung vorübergehend verhinderte Partei während der Dauer des Ereignisses von Höherer Gewalt von der Leistungserbringung entbunden und zur Leistung verpflichtet, sobald das Ereignis endet. Sie schuldet insoweit keinen Schadenersatz.

9.4 Im Falle einer Dauer der Höheren Gewalt von mehr als 6 Monaten werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung anstreben, und jede Partei ist berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen. Bereits erfüllte vertragliche Verpflichtungen sind zu vergüten. Bereits bezahlte Vergütungen ohne vollständig erbrachte Gegenleistung sind zurückzuerstatten, jedoch unter Abzug der aufgelaufenen Kosten und Auslagen für die bis dahin erbrachten Leistungen.

10. Eigentumsvorbehalt, Pfand-/Zurückbehaltungsrecht

10.1 GA-ATS behält sich bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Lieferung oder Leistung, einschließlich etwaiger Ansprüche aus Verzug, das Eigentum an allen gelieferten Waren vor. Der Eigentumsvorbehalt wird auf sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber erweitert, wobei GA-ATS sich verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherungsgegenstände auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt

10.2 Der Auftraggeber hat dem Eigentumsvorbehalt der GA-ATS unterliegende Sachen während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten sorgfältig aufzubewahren, instand zu halten, gegen Beschädigung, Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu schützen und zu versichern, sowie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit das Eigentum der GA-ATS weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Veräußerung, Verarbeitung, Vermischung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen über diese Sachen sind dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GA-ATS erlaubt. Werden diese Sachen von Dritten in Anspruch genommen (z.B. durch Pfändung), so hat der Auftraggeber auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und GA-ATS unverzüglich davon zu unterrichten.

10.3 GA-ATS steht wegen aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, die nicht fällig sein müssen, ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 369 ff. HGB sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund eines Auftrages in den Besitz von GA-ATS gelangten Sachen zu. Soweit die Wirksamkeit dieses Pfandrechts von weiteren Rechtshandlungen (z.B. Registrierung) abhängt, hat der Auftraggeber GA-ATS dabei vorbehaltlos und vollumfänglich zu unterstützen.

11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber hat alle vertraglichen und gesetzlichen Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten („Beistellungen“) rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zu erbringen. Dies umfasst insbesondere die Übersendung von Gelangensbestätigungen sowie die Übermittlung aller Informationen, Daten und Dokumente (insbesondere gemäß den jeweils einschlägigen zoll-, luft- und exportrechtlichen Normen), die GA-ATS zur Leistungserbringung benötigt.

11.2 Hinsichtlich seiner Beistellungen informiert sich der Auftraggeber jederzeit über anwendbare nationale und internationale Exportbestimmungen (z.B. ITAR) und teilt GA-ATS unverzüglich schriftlich mit, wenn die Beistellungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren Exportbestimmungen ein und legt GA-ATS auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, trifft der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zur Erlangung der weiteren behördlichen Bewilligungen oder Lizenzen, die für die Beistellungen und deren im Vertrag vorgesehene Verwendung erforderlich sind. Soweit GA-ATS diese Bewilligungen oder Lizenzen beantragen muss, unterstützt der Auftraggeber GA-ATS angemessen und kostenfrei, insbesondere bei der Beschaffung von benötigten Informationen und Angaben.

Falls zur Orderdurchführung erforderlich, stellt der Auftraggeber spätestens bei Vertragsschluss insbesondere folgende Informationen zu seinen Beistellungen kostenfrei bereit:

- Zolltarifnummern des Versendungslands und die Ursprungsländer aller beigestellten Güter;

- die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer, falls die Beistellungen nationalen Ausfuhrkontrollen unterliegen, sowie die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR), falls die Beistellungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen;

- Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands nicht-präferenzuelle Ursprungszeugnisse nach Aufforderung durch GA-ATS.

11.3 Vereinbaren GA-ATS und der Auftraggeber die Verwendung von Beistellteilen, so hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten und Risiko DDP Sonderflughafen Oberpfaffenhofen (INCOTERMS 2020) und so rechtzeitig bereitzustellen, dass GA-ATS ihre Leistungen fristgerecht erbringen kann. GA-ATS kann die Verwendung von beigestellten Parts jederzeit, auch noch nach deren Anlieferung oder Einbau, ablehnen, insbesondere aus luftrechtlichen oder Qualitätsgründen. Der Auftraggeber hat GA-ATS von allen durch beigestellte Parts entstehenden Ansprüchen Dritter, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von GA-ATS verursacht wurden, freizustellen. Der Auftraggeber hat GA-ATS innerhalb 1 Monats über die weitere Behandlung aller bei GA-ATS nach Orderbeendigung verbleibende Beistellteile und ausgebauter Parts (z.B. Versand nach einem vom Auftraggeber zu benennenden Ort, Lagerung zu den jeweils gültigen Gebühren, oder Verschrottung) zu unterrichten, wobei entstehende Kosten vom Auftraggeber zu tragen sind.

11.4 Sollte der Auftraggeber mit (i) der Annahme bzw. Abnahme, (ii) der Rückmeldung zu einer Additional Work Order oder zu einem Status Report, oder (iii) der Abholung oder Verlagerung eines Flugzeugs oder Parts in Verzug sein, oder bei einer schuldhaften Verletzung einer der in Ziffer 11.1 genannten Pflichten des Auftraggebers, ist GA-ATS berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden samt etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Verlangt die GA-ATS insoweit Schadensersatz, so beträgt dieser 2.500 EUR pro angefangenem Tag. Der Schadensersatz ist höher, wenn GA-ATS einen höheren nachweist. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.

12. Compliance und Sicherheitserklärung

12.1 Die Parteien halten sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen als auch solche zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS).

12.2 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Geber ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichten sie sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die

Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

12.3 Der Vertragspartner hält den aktuellen Verhaltenskodex für Geschäftspartner von GA-ATS ein, der ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.

12.4 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer und Unterverlieferanten vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben dieser Ziffer 12.

12.5 Verletzt eine Partei im Rahmen einer Order eine Pflicht nach dieser Ziffer 12. schuldhaft, so kann die jeweils andere Partei pro Verletzungsfall die Zahlung einer Pönale in Höhe von 10 % der gesamten Vergütung der betreffenden Order, insgesamt jedoch höchstens EUR 50.000 verlangen. Diese Zahlung ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch der anderen Partei aus gleichem Rechtsgrund anzurechnen und befreit die Parteien nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen.

12.6 Der Auftraggeber bestätigt, dass er den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) mit dem Zertifikat AEO S oder AEO F besitzt, beantragt hat oder beantragen wird.

Auftraggeber, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen:

- dass Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden;
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden;
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind;
- dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird;
- dass Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftraggebers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Der Auftraggeber ist verpflichtet GA-ATS jede Änderung, die im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach Maßgabe der AEO von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Auftraggeber haftet für sämtliche vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorgaben im Sinne der AEO ergeben, stellt GA-ATS im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos und ersetzt GA-ATS die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.

13. „No-Russia“/ „No-Belarus“ Klausel

13.1 Der Auftraggeber darf keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem auf diesen Bedingungen basierenden Vereinbarung geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation bzw. Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bzw. Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren.

13.2 Der Auftraggeber wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass der Zweck von Absatz 13.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

13.3 Der Auftraggeber hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich

möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz 13.1 vereiteln würden.

13.4 Jeder schuldhafte Verstoß gegen die Absätze 13.1, 13.2 oder 13.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieser Bedingungen dar, und GA-ATS hat das Recht, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (i) außerordentliche Kündigung des Vertrages; und
- (ii) eine Vertragsstrafe zu verlangen, deren Höhe in das Ermessen des Auftraggebers gestellt wird. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden Schadensersatz angerechnet.

13.5 Der Auftraggeber informiert GA-ATS unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffern 13.1, 13.2 oder 13.3, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 13.1 vereiteln könnten. Der Auftraggeber stellt GA-ATS Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Ziffern 13.1, 13.2 und 13.3 innerhalb von zwei Wochen nach Anfordern dieser Informationen zur Verfügung. Das Anfordern der Informationen bedarf keiner gesonderten Form.

14. Außenwirtschaftsrecht

14.1 Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass anwendbares nationales oder internationales Außenwirtschaftsrecht – insbesondere exportkontrollrechtliche oder zollrechtliche Vorschriften, einschließlich Embargovorschriften und Sanktionslisten - (nachfolgend: „anwendbares Außenwirtschaftsrecht“) nicht dessen Erfüllung verbieten oder beschränken.

14.2 Der Auftraggeber wird in Bezug auf seine vertraglichen Pflichten und den Beistellungen, das jeweils anwendbare Außenwirtschaftsrecht einhalten. Insbesondere wird er die erforderlichen Genehmigungen einholen, wenn er dafür nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht verantwortlich ist.

14.3 Der Auftraggeber wird GA-ATS so früh wie möglich – spätestens jedoch vor Lieferung – alle Informationen und Daten schriftlich mitteilen, welche GA-ATS benötigt, um das anwendbare Außenwirtschaftsrecht zu prüfen und einzuhalten. Der Auftraggeber wird GA-ATS gesondert schriftlich darüber informieren, ob die von ihm beigestellten, beizustellenden bzw. von ihm zu liefernden Güter, Teile oder Vorprodukte hiervon aus einem Land stammen (insbesondere dort produziert oder von dort exportiert wurden), gegen welches die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union ein Embargo verhängt hat bzw. haben (dies gilt insbesondere für Russland. Diese Informationspflicht ist unverzüglich zu erfüllen und besteht bereits vor Abschluss eines Vertrages mit GA-ATS und dauert bis zur vollständigen Erfüllung der Leistungspflicht durch die GA-ATS an.

14.4 Vorstehende Verpflichtungen und/ oder Rechte gelten lediglich, wenn und soweit sie nicht EU-Recht (vgl. in ihrer aktuellen Fassung: Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen) und/oder deutsches Recht (vgl. in seiner aktuellen Fassung: § 7 Außenwirtschaftsverordnung) verletzen.

14.5 Der Auftraggeber stellt GA-ATS von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei -hierzu gehören auch behördliche Bußgelder- und haftet GA-ATS für jedwede Schäden, welche GA-ATS aufgrund fehlerhafter oder nichterfolgter Erfüllung der Verpflichtungen entstehen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass

er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die GA-ATS entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung.

15. Datenschutz

Im Zusammenhang mit einer Order kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitern, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal der anderen Partei („Personal“; „Personaldaten“) erlangen. Die Parteien vereinbaren, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Datenschutzverantwortliche handeln, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Rechts bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen), und nur zwecks Abschluss und Ausführung der Order, insbesondere Bestellungen, Zahlungsverarbeitung, Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Customer Relationship Management, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die jeweils andere Partei gemäß dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung bei GA-ATS finden sind in deren Datenschutzhinweisen erläutert (siehe www.ga-ats.com/de/datenschutz).

16. Abtretungen, Verpfändungen

Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon ausgenommen kann GA-ATS Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit ohne Zustimmung des Auftraggebers an eine andere Gesellschaft des GA-ATS-Konzerns abtreten. Dem Auftraggeber gegenüber GA-ATS zustehende Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GA-ATS weder abgetreten noch verpfändet werden.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Für alle Order und die mit diesen im Zusammenhang stehende Ansprüche und Rechte wird die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des deutschen Internationalen Privatrechts (Conflict of Laws) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) vereinbart.

17.2 Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit einer Order (einschl. aus Wettbewerbs- und Kartellrecht) ist ausschließlich das Landgericht München II zuständig. GA-ATS ist jedoch auch berechtigt, gerichtliche Schritte am Sitz des Auftraggebers oder vor anderen, nach in- oder ausländischem Recht zuständigen Gerichten einzuleiten.